

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– BADEN-WÜRTTEMBERG –

1. Allgemeine Informationen

**1.1 Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig?
(Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)**

-

**1.2 Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig?
(Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)**

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

1.3 Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)

▶ <https://service-bw.de/erechnung>

(erreichbar ab spätestens 18.04.2020)

1.4 Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

E-Mail-Adresse: service-bw@im.bwl.de

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

▶ [E-Government-Gesetz Baden-Württemberg \(EGovG BW\)](#)

(insbesondere: § 4a)

2.2 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Verordnung der Landesregierung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen in Baden-Württemberg (E-Rechnungsverordnung BadenWürttemberg – ERechVOBW). Die Verordnung wurde am 10.03.2020 vom Ministerrat beschlossen. Die Veröffentlichung im Gesetzblatt für BadenWürttemberg am 20. März 2020, <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VB-BW-GBI2020101-1&psml=bsbawueprod.psml&max=true>.

3. Geltungsbereich

3.1 Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Für alle öffentlichen Aufträge und Aufträge sowie Konzessionen mit Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB, für die nach § 159 Absatz 2 und 3 GWB die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständig ist oder die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 GWB in Vergabeverfahren tätig werden.

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

§ 4a Absatz 4 E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW):

Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und
2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

Eine explizite Regelung zur elektronischen Gutschrift wurde nicht getroffen.

Rechnungsersetzende Gutschriften im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG, also Rechnungen, die nicht vom Leistungserbringer, sondern vom Leistungsempfänger

ausgestellt werden, fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung. Eine Gutschrift in diesem Sinne setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Die Ausstellung und Übermittlung dieser rechnungsersetzenden Gutschrift hat in der jeweils zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Form zu erfolgen.

4.2 Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

§ 2 Absatz 3 ERechVOBW:

Rechnungssteller sind alle Unternehmer nach § 14 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die eine Rechnung an Rechnungsempfänger im Sinne von Absatz 4 ausstellen und übermitteln.

§ 2 Absatz 4 ERechVOBW:

Rechnungsempfänger sind alle Auftraggeber nach § 1 Absatz 7 EGovG BW.

§ 2 Absatz 5 ERechVOBW:

Rechnungssender sind alle Unternehmer nach § 14 Absatz 1 BGB, die eine elektronische Rechnung im Auftrag des Rechnungsstellers ausstellen und übermitteln.

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1 Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Die Einführung der elektronischen Rechnung erfolgt zeitlich gestaffelt:

Ab dem **18.04.2020** sind Rechnungsempfänger zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verpflichtet. Dies gilt grundsätzlich bei Auftragswerten sowohl oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Eine Ausnahme gilt allerdings für Aufträge der kommunalen Ebene. Für Gemeinden / Gemeindeverbände besteht die Verpflichtung lediglich bei Auftragswerten im Oberschwellenbereich.

Ab dem **01.01.2022** sind Rechnungssteller grundsätzlich zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen verpflichtet. Dieser Verpflichtung gilt nicht für Rechnungen von und an Gemeinden / Gemeindeverbände.

5.2 Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Im Oberschwellenbereich besteht die Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen ab dem 18.04.2020.

5.3 Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

Auch im Unterschwellenbereich besteht die Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen ab dem 18.04.2020.
Ausnahme: Gemeinde / Gemeindeverbände

5.4 Rechnungsempfänger Direktaufträge

Keine explizite Regelung. Auch bei Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer besteht die Verpflichtung zum Empfang und zur Verarbeitung von elektronischen Rechnungen ab dem 18.04.2020.
Ausnahme: Gemeinde / Gemeindeverbände (siehe Ziffer 5.3)

5.5 Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

Der Geltungsbereich der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg ist nicht eröffnet bei Bar- und Sofortzahlungen, durch die die schuldbefreiende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang eintritt.

5.6 Rechnungssender im Oberschwellenbereich

Im Oberschwellenbereich besteht die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen ab dem 01.01.2022.
Ausnahme: Rechnungen von und an Gemeinden / Gemeindeverbände

5.7 Rechnungssender im Unterschwellenbereich

Auch im Unterschwellenbereich besteht die Verpflichtung zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen ab dem 01.01.2022.
Ausnahme: Rechnungen von und an Gemeinden / Gemeindeverbände

5.8 Rechnungssender Direktaufträge

Unabhängig von der Begrifflichkeit des Direktauftrags besteht eine Ausnahme von der Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Diese Ausnahme gilt bis zum 31.12.2025.

5.9 Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

Der Geltungsbereich der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg ist nicht eröffnet bei Bar- und Sofortzahlungen, durch die die schuldbefreiende Wirkung mit dem Zahlungsvorgang eintritt.

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1 In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

Datenaustauschstandard XRechnung vom 10.07.2019 (BANz AT 31.7.2019 B1) in der jeweils aktuellen Fassung;
Anderer Datenaustauschstandard, wenn es den Anforderungen der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung nach Artikel 3 der Richtlinie 2014/55/EU entspricht.

6.2 Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Der Empfang von elektronischen Rechnungen erfolgt verpflichtend über den zentralen Rechnungseingang beim Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de), wenn der Rechnungsempfänger eine Behörde des Landes ist. Die übrigen Rechnungsempfänger können diesen auf freiwilliger Basis nutzen.

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

Die Übermittlung von elektronischen Rechnungen erfolgt verpflichtend über den zentralen Rechnungseingang beim Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de), wenn der Rechnungsempfänger eine Behörde des Landes ist. Andernfalls ist der vom Rechnungsempfänger vorgegebene Übermittlungsweg zu nutzen.

Der zentrale Rechnungseingang beim Dienstleistungsportal des Landes bietet folgende Übertragungswege an: (siehe nächste Seite)

- Hochladen,
- E-Mail oder
- PEPPOL (erst zu einem späteren Zeitpunkt).

6.3 Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

Ja, sofern keine Verpflichtung besteht (siehe Ziffer 6.3.2).

6.3.2 vorgeschrieben

Ja, wenn der Rechnungsempfänger eine Behörde des Landes ist.

6.4 Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Der zentrale Rechnungseingang beim Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) nimmt eine erste Rechnungsprüfung nach formalen Kriterien vor. Dabei wird das Rechnungsformat und die Einhaltung diverser aus den Standards oder Nutzungsbedingungen stammender Regeln geprüft. Hervorzuheben ist dabei das Vorhandensein einer gültigen Leitweg-ID, die Einhaltung des maximal zulässigen Dateiumfangs der elektronischen Rechnung sowie die Verfügbarkeit der vom Rechnungsdokument referenzierten rechnungsbegründenden Unterlagen zum Einbringungszeitpunkt.

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1 Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss die elektronische Rechnung mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bankverbindungsdaten
- Zahlungsbedingungen
- E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers oder Rechnungssenders

Sie muss zusätzlich folgende Angaben enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei der Beauftragung übermittelt wurden:

- Lieferantenummer
- Bestellnummer

Elektronische Rechnungen, die über das Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) übermittelt werden, müssen zusätzlich eine Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) enthalten.

7.2 Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

-

7.3 Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Elektronische Rechnungen, die über das Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) übermittelt werden, müssen eine Leitweg-ID enthalten. Sie ist im Feld „Buyer reference BT-10“ einzutragen.

7.4 Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formatierungsregeln sehen Sie vor?

Alle über das Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) angeschlossenen Rechnungsempfänger sind über eine oder mehrere Leitweg-IDs erreichbar. Der syntaktische Aufbau der Leitweg-ID entspricht der auf <https://www.xoev.de/de/xrechnung#LID> veröffentlichten Formatspezifikation Version 2.0.1 in der Fassung vom 20.12.2019.

7.5 Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Die Leitweg-ID wird vom Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) erzeugt und vergeben.
Rechnungsempfänger, die an ein zentral bereitgestelltes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes angeschlossen sind, werden die Leitweg-ID über dieses Verfahren beantragen.

7.6 Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Der Rechnungssteller oder Rechnungssender erhält die Leitweg-ID, die er bei der Einbringung seiner elektronischen Rechnung beim Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) zu verwenden hat, vom Rechnungsempfänger (Auftraggeber). Dies soll bereits mit der Beauftragung erfolgen.

7.7 Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?

Bei der Einbringung einer elektronischen Rechnung beim Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) ist im Feld BT-10 die Leitweg-ID anzugeben, die der Rechnungssteller oder Rechnungssender vom Rechnungsempfänger (Auftraggeber) erhält.

Das Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) überprüft neben der Existenz und syntaktischen Korrektheit auch die Gültigkeit der Leitweg-ID zum Zeitpunkt der Einbringung.

7.8 Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

Für das Routing nach Einbringung einer elektronischen Rechnung beim Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) ist die Leitweg-ID maßgeblich.

8. Ausnahmen

8.1 Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Vom Geltungsbereich der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg ausgenommen sind Rechnungen, die nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes geheimhaltungsbedürftige Daten enthalten. Ungeachtet dessen können Vertragsparteien im Einzelfall die Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen vereinbaren.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1 Für Rechnungsempfänger

Keine

9.2 Für Rechnungssteller

Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Rechnungen gilt nicht für Beschaffungen im Nicht-EU-Ausland, wenn der Rechnungssteller nicht über die erforderlichen technischen Möglichkeiten verfügt.

9.3 Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

-

9.4 Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

-

9.5 Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?

Der zentrale Rechnungseingang beim Dienstleistungsportal des Landes (service-bw.de) unterstützt die Übermittlung von elektronischen Rechnungen mit den dazugehörigen rechnungsbegründenden Unterlagen.

10. Inkrafttreten

10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

18.04.2020

10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

18.04.2020 (soweit eine Verpflichtung besteht, siehe Ziffer 5)

10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender

01.01.2022 (soweit eine Verpflichtung besteht, siehe Ziffer 5)

10.4 Für Rechnungsempfänger

-